

Rechnungslegung bei GmbH & Co KG

Personengesellschaften sind, abgesehen von größenabhängigen Ausnahmen, nur dann rechnungslegungspflichtig, wenn sie unternehmerisch tätig sind und keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter ist (Kapitalgesellschaft & Co im engsten Sinn). Der OGH hat im Jahr 2012 (6 Ob 203/11p) ausgesprochen, dass eine solche unternehmerische Tätigkeit bereits dann vorliege, wenn die zur Ausübung der Tätigkeit der KG gegründete Komplementär-GmbH den identen Geschäftszweig ausübe wie die (Vermietungs) KG – dies unabhängig von der Zahl der vermieteten Objekte. Eine eingetragene KG könne auch mangels Privatlebens nicht privat vermieten. Außerdem war bei der vom OGH zu beurteilenden KG eine Akquisition weiterer Objekte zwecks Vermietens, etc beabsichtigt; der Umstand, dass bislang nur ein Objekt vermietet wurde, hinderte den OGH nicht an der Annahme einer unternehmerischen Tätigkeit.

In einer nun jüngst dazu ergangenen Entscheidung des OGH (6 Ob 112/13h) bestätigt dieser zwar *obiter* den Tenor der vorgenannten Entscheidung, hält aber gleichzeitig fest, dass dann, wenn sich der Geschäftszweig der Komplementär-GmbH nicht mit jenem der Personengesellschaft deckt, nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Komplementär-GmbH gegründet wurde, um die Tätigkeit der KG auszuüben. Auch die bloße Verwendung der Rechtsform der Personengesellschaft im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit allein könne noch nicht die Rechnungslegungspflicht begründen.

Wenngleich auch nach dieser Entscheidung der Zusammenhang zwischen der Wahl des Unternehmensgegenstands bei der Komplementär-GmbH und der Unternehmereigenschaft der Kapitalgesellschaft & Co ieS nicht ersichtlich ist, so gibt diese Entscheidung doch eine Handlungsanleitung dafür, eine Rechnungslegungspflicht bei der Kapitalgesellschaft & Co ieS (möglichst) zu vermeiden. Entscheidend dafür wird sein, die Unternehmensgegenstände bei beiden Gesellschaften genau auszuwählen, insbesondere darauf zu achten, dass sie nicht ident sind und dass sich der Unternehmensgegenstand bei der KG möglichst auf ein konkret abzuwickelndes Projekt bezieht.

– Dr. Ullrich Saurer
(hba Rechtsanwälte, Graz)